

RS Vwgh 2003/2/26 2001/04/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

94/03 Sonstige Angelegenheiten der Schifffahrt

Norm

BinnSchiffVerwG 1935 §2 Abs1 litb idF 1967/230;

GewO 1859 KP Art5 litn;

GewO 1994 §2 Abs1 Z15;

VwRallg;

Rechtssatz

Entsprechend den gemeinsamen Begriffsmerkmalen in den sublit. aa und sublit. bb des § 2 Abs. 1 lit. b des BinnenschiffverkehrsverwaltungsG BGBl. Nr. 550/1935 idF BGBl. Nr. 230/1967 ist für die Definition des Betriebes einer Fähre im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 15 GewO 1994 so viel zu gewinnen, dass der Gesetzgeber der GewO von einem Begriffsverständnis ausgehen konnte, wonach es (nur) auf die Wesensmerkmale einer (gewerbsmäßigen) Ausübung der Schifffahrt ankommt, die eine ständige Verbindung zwischen bestimmten Stellen einander gegenüberliegender Ufer eines Gewässers herstellt. Auch ist nicht zu sehen, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Vorgängerbestimmung von einem anderen Begriffsverständnis ausgegangen wäre; hat es doch in der lit. n des Art. V Kundmachungspatent zur GewO 1859 (nur) geheißen, dass für "die Unternehmungen von ständigen Überfahren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Kanälen usw." die GewO 1859 nicht anzuwenden war.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001040244.X05

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at